

Nachvertrag
zum
DURCHFÜHRUNGSVERTRAG vom 22.10.2018/15.01.2019

zum

vorhabenbezogenen Bebauungsplan 44B/8
Heilbronn-Neckargartach, Bereich Wimpfener Straße 118

zwischen

der Stadt Heilbronn, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Harry Mergel,
dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Wilfried Hajek,
Cäcilienstraße 51, 74072 Heilbronn,
nachfolgend „Stadt“ genannt

und

der Hirotani Projektgesellschaft mbH,
Karl-Marx-Straße 147A, 12529 Schönefeld
vertreten durch Frau Asako Hirotani-Brendel,
nachfolgend „Vorhabenträgerin“ genannt.

Vorbemerkung

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, das Grundstück Wimpfener Straße 118, Flst. Nr. 1058/1, Gemarkung Heilbronn, zu erwerben und auf diesem ein Mittelklasse-Hotel, welches ca. der 3-Sterne-Kategorie entspricht, mit Boardinghouse und Verwaltungszentrale des Hotelbetreibers, eine Tiefgarage sowie ebenerdige Stellplatzanlagen zu errichten.

Das Bauvorhaben ist nach § 30 Baugesetzbuch zulässig. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 44B/8 Heilbronn-Neckargartach, Bereich Wimpfener Straße 118, wurde zur Realisierung des Vorhabens aufgestellt und ist seit dem 23.05.2019 rechtskräftig.

Der dazugehörige Durchführungsvertrag wurde am 22.10.2018 von der Vorhabenträgerin und am 15.01.2019 von der Stadt Heilbronn unterzeichnet.

In § 4 (1) des Durchführungsvertrags verpflichtete sich die Vorhabenträgerin zur Durchführung des Vorhabens nach den Regelungen des Vertrags sowie den Festsetzungen des

vorhabenbezogenen Bebauungsplans 44B/8 Heilbronn-Neckargartach, Bereich Wimpfener Straße 118, und des zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplans. Außerdem verpflichtete sich die Vorhabenträgerin in § 4 (2) zur Fertigstellung des Vorhabens innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (23.05.2019).

Die Baugenehmigung für das Vorhaben wurde am 31.07.2020 erteilt.

Die Vorhabenträgerin bat aufgrund pandemiebedingter Verzögerungen bei der Projektentwicklung um Verlängerung der Grundstücksreservierung. Es ist vorgesehen, die Grundstücksreservierung erneut zu verlängern.

Aufgrund dessen wird in diesem Nachvertrag der § 4 des Durchführungsvertrags vom 22.10.2018/15.01.2019 die Frist zur Fertigstellung des Vorhabens neu geregelt. Der bisherige § 4 wird aufgehoben. Der § 4a wird zur Sicherung der Neuregelung hinzugefügt.

Alle übrigen Vereinbarungen aus dem Durchführungsvertrag vom 22.10.2018/15.01.2019 bleiben bestehen und gelten auch für die Regelungen dieses Nachvertrags.

§ 4

Durchführung des Vorhabens

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens nach den Regelungen des Durchführungsvertrags vom 22.10.2018/15.01.2019 und den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 44B/8 Heilbronn-Neckargartach, Bereich Wimpfener Straße 118, und des dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplans.
- (2) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, mit dem Vorhaben innerhalb von 36 Monaten nach Erteilung der Baugenehmigung – also bis zum 31.07.2023 – zu beginnen.

§ 4a

Vertragsstrafe

- (1) Beginnt die Vorhabenträgerin nicht gemäß § 4 (2) mit der Realisierung des Vorhabens, hat sie eine Vertragsstrafe von 34.300,00 € zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Vertragsstrafe ist auf Grundlage der Kostenerstattung für Leistungen des Planungs- und Baurechtsamtes im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vom 17.12.2018 verbindlich festgesetzt. Sie ist fällig, sobald objektiv festgestellt werden kann, dass der Grundstückserwerb erfolgte und gegen die Vertragsregelung gemäß § 4 (2) verstoßen wurde.

Für die Stadt:

Heilbronn, den

.....
Wilfried Hajek
Bürgermeister

Für die Vorhabenträgerin:

Schönefeld, den

.....
Asako Hirotsuchi-Brendel